

Vereinfachter Zuwendungsnachweis
nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

für Spenden

für Mitgliedsbeiträge

Wenn Sie den Verein Braunschweiger Verkehrsfreunde e.V. mit bis zu EUR 200,- jährlich unterstützt haben (Spenden, Mitgliedsbeiträge), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns.

Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit dem Einzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein Braunschweiger Verkehrsfreunde e.V. ist nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Braunschweig Wilhelmstraße unter der Steuernummer 14/203/95405 vom 01.09.2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. von der Körperschaftssteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 7 AO dient.

Der Verein fördert gemäß Freistellungsbescheid folgende gemeinnützige Zwecke:

- Kunst und Kultur
- Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 7 AO.
Der Verein ist berechtigt, für erhaltene Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.